

Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

§ 8 Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer en

*überarbeitet
von*

Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

§ 8

Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

(1) Verändert ein fließendes Gewässer sein Bett, folgt ein selbstständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Dehnt sich ein Gewässer aus, bleiben selbstständige Fischereirechte im Verhältnis ihres Werts zum fischereilichen Wert des angestauten Gewässers im Staubereich bestehen.

(2) Bestanden am bisherigen fließenden Gewässer mehrere selbstständige Fischereirechte, gilt § 6 entsprechend.

(3) Vermindert die künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers den Wert des selbstständigen Fischereirechts erheblich, so hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des selbstständigen Fischereirechts angemessen zu entschädigen.

(4) Erhöht die künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers den Wert des selbstständigen Fischereirechts erheblich, so hat dessen Inhaber dies gegenüber dem Träger der Baumaßnahme auszugleichen. Der Inhaber des selbstständigen Fischereirechts kann statt dessen die Übertragung seines selbstständigen Fischereirechts auf den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks verlangen; in diesem Falle hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des selbstständigen Fischereirechts in Höhe des Werts des selbstständigen Fischereirechts vor der Veränderung zu entschädigen.

Zu § 8:

§ 8 übernimmt die Sonderregelung für selbstständige Fischereirechte bei sich verändernden fließenden Gewässern des bisherigen § 6 SächsFischG 1993. Es gilt der Grundsatz dass das selbstständige Fischereirecht den für Änderungen des fließenden Gewässers bzw. veränderten Gewässerbetts folgt. § 8 ist nur auf fließende Gewässer anwendbar. Für die Nachteile bei vorübergehender Überflutung ist nicht § 8, sondern § 14 maßgebend. Gegenüber der Rechtslage nach dem SächsFischG 1993 wurde die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 3 SächsFischG 1993, der Verzicht auf das selbstständige Fischereirecht, zugunsten einer Übernahmeanspruchs durch den Eigentumsfischereirechtsinhaber im neuen Absatz 4 Satz 2 ersetzt.

Zu § 8 Absatz 1:

Durch die Regelung kommt der Eigentumsfischereirechtsinhaber des neu entstandenen Gewässergrundstücks nicht zum Zuge, weil das selbstständige Fischereirecht sein Eigentumsfischereirecht nicht entstehen lässt. Die Trennung des Fischereirechts vom Eigentum am überfluteten Grundstück, das Gewässerbett wird, verletzt den Grundstückseigentümer

gleichwohl nicht in seinem Eigentumsrecht (Art. 14 GG)¹. Die Substanz des Eigentums am Gewässerbett bleibt erhalten. Dem Grundstückseigentümer wird insbesondere keine Befugnis entzogen, die er vorher gehabt hat, denn vor der Überflutung gab es kein Gewässergrundstück und damit kein Eigentumsfischereirecht². Dass bei der Überflutung des Grundstücks und der dadurch verursachten Vergrößerung eines öffentlichen Gewässers dem Eigentümer des neu überfluteten Grundstücks kein Fischereirecht zukommt, widerspricht auch nicht dem Gebot einer sozialgerechten Eigentumsordnung³. Bei fließenden Gewässern handelt es sich um öffentliche Gewässer. Infolgedessen ist der Eigentümer eines neu entstandenen Gewässergrundstücks Eigentümer des Gewässerbettes, nicht aber auch Eigentümer des Gewässers selbst. Das selbständige Fischereirecht knüpft an das Gewässer an. Seine Zuordnung zum Eigentum am Gewässerbett (Eigentümergefischereirecht) ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, für die der Gesetzgeber sich aber nicht entschieden hat.

Zu § 8 Absatz 2:

Absatz verweist auf § 6. Folglich ist ein Verhältnis der Fischereirechte auf der Grundlage eines Vorher-nacher-Vergleichs zu bilden.

Zu § 8 Absatz 3:

Anders als in Abs. 1 ist für die Regelung in Abs. 3 keine natürliche Veränderung des fließenden Gewässers, sondern eine künstliche Veränderung des fließenden Gewässers Tatbestandsvoraussetzung. Bei einer künstlichen Veränderung kann sich dies wertmindernd, aber auch werterhöhend auf das selbständige Fischereirecht auswirken. Abs. 3 begründete die Verpflichtung für den Träger der Baumaßnahme, der künstlichen Veränderung des Gewässers, den Inhaber des selbständigen Fischereirechts für die Wertminderung zu entschädigen. Dabei muss die Wertminderung nicht „erheblich“ sein.

Zu § 8 Absatz 4:

auch Abs. 4 setzt eine künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers tatbestandlich voraus. Wenn diese künstliche Veränderung zu einer erheblichen Wertsteigerung des Fischereirechts führt begründet dies eine Ausgleichspflicht für den Inhaber des selbständigen Fischereirechts. Der Inhaber des selbständigen Fischereirechts kann diese Verpflichtung abwenden, indem er verlangt, dass das selbständige Fischereirecht auf den Eigentümer des Grundstückes übertragen wird, dass mit dem selbständigen Fischereirecht belastet ist. Der Wert des Satellitfischereirechts ist zu entschädigen. Zur Entschädigung ist der Träger der Baumaßnahme verpflichtet,

¹ BGH NVwZ-RR 1994, 1 (3);

² vgl. BVerfG, BWNNotZ 1987, 117 f.; BGH, BWNNotZ 1987, 119 = VBIBW 1988, 36;

³ BGH NVwZ-RR 1994, 1 (3);

die die künstliche Veränderung des fließenden Gewässers bewirkt hat. Die Entschädigungspflicht trifft nicht den Eigentümer des Gewässergrundstücks, auf den das sämtliche Fischereirecht übertragen wird. Mit der Übertragung des rückständigen Fischereirechts auf den Eigentümer, erlischt das selbständige Fischereirecht. Dies folgt aus § 9 Absatz 3. Am selbständigen Fischereirecht bestehende Rechte Dritter gelten im bisherigen Umfang fort. Eine Verlängerung bestehender Pacht- und Erlaubnisverträge ist unzulässig, auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Pachtverträge erlöschen spätestens zwölf Jahre nach dem Erlöschen des selbstständigen Fischereirechts. Der Eigentümer des Gewässergrundstücks hat das Eigentumsfischereirecht.